

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 53/25

Pirmasens, 14.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.11.2026	09:00 Uhr	153, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rodalben

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1/3	an der Wohnung im Dachgeschoß samt dem dazugehörenden Nebenraum (Keller) Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 84 Blätter 2970 und 2971) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung eines Wohnungseigentums ist nur mit Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer zulässig. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 16. Januar 1980 (Teilungserklärung) Bezug genommen. Eingetragen am 26. März 1980	2972 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Rodalben	894/1	Hof- und Gebäudefläche Pommernstraße 18	486

Objektbeschreibung (auf Basis des Sachverständigengutachtens):

Eigentumswohnung in einer Anliegerstraße im Neubaugebiet von Rodalben; die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss eines freistehenden, zweigeschossigen, unterkellerten Dreifamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr 1962; Aufteilung der Wohnung: Wohnen, Eltern, Kind, Kochen, Bad, Flur, Balkon; Kellerraum im Kellergeschoss; Geschäfte des täglichen

Bedarfs, Schulen, Ärzte öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) und Stadtverwaltung in fußläufiger Entfernung;

Verkehrswert: 94.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Altai
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Keller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle